

## **Allgemeine Einkaufsbedingungen**

(gültig ab Januar 2014)

### **I. Geltung**

1. Es gelten ausschließlich unsere nachstehenden Einkaufsbedingungen. Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichenden Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers Lieferungen vorbehaltlos annehmen.
2. Unsere Einkaufsbedingungen gelten gegenüber Unternehmern.

### **II. Vertragsabschluss**

Unsere Bestellungen sind nur verbindlich, wenn wir sie schriftlich, per E-Mail oder per Telefax erteilt haben. Mündliche oder fernmündliche Bestellungen sowie Ergänzungen und Änderungen einer Bestellung sind nur wirksam, wenn wir sie schriftlich, per E-Mail oder per Telefax bestätigen.

### **III. Preise**

Die vereinbarten Preise sind Festpreise einschließlich sämtlicher Nebenkosten; im Zweifel versteht sich der Preis inklusive Umsatzsteuer.

### **IV. Pflichten des Auftragnehmers**

1. Lieferfristen laufen ab dem Datum unserer Bestellung.
2. Überschreitet der Auftragnehmer vereinbarte Lieferfristen oder Liefertermine, so sind wir berechtigt, für jede volle Woche der Überschreitung 0,5 % des gesamten sich aus der Bestellung errechnenden Nettopreises zu verlangen, bis zu einer Höhe von insgesamt 5 % des Netto-Lieferwertes, ohne dass es eines Schadensnachweises durch uns bedarf. Uns bleibt der Nachweis vorbehalten, dass uns ein höherer Schaden entstanden ist. § 286 Abs. 4 BGB bleibt unberührt. Das Recht des Auftragnehmers den Nachweis zu erbringen, dass kein oder ein wesentlich geringerer Schaden eingetreten ist, bleibt unberührt.
3. Ist dem Auftragnehmer rechtzeitige Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten nicht möglich oder kann er nicht in der vereinbarten Qualität liefern, so hat er dies unter Angabe der Gründe unverzüglich schriftlich mitzuteilen und den voraussichtlichen Liefertermin und die lieferbare Qualität zu benennen. Aus der Verletzung dieser Pflicht resultierende Schäden hat der Auftragnehmer zu ersetzen.
4. Soweit die bestellte Ware noch nicht hergestellt ist, können wir Änderungen in Konstruktion und Ausführung verlangen. Sofern diese Änderungen zu Mehr- oder Minderkosten führen, werden die Parteien sich auf eine Anpassung der Vergütung des Auftragnehmers einigen. Können sich die Parteien auf keine Anpassung der Vergütung einigen, so soll ein Sachverständiger als Dritter im Sinne des § 317 BGB die angepasste Vergütung bestimmen. Können sich die Parteien auf die Person des Sachverständigen nicht einigen, so soll der Präsident der Niederrheinische IHK die Person des Sachverständigen bestimmen. Die Kosten des Sachverständigen tragen die Parteien je zur Hälfte.

5. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den Code of Conduct der Business Social Compliance Initiative (BSCI) einzuhalten ([www.bsci-eu.org](http://www.bsci-eu.org)). Er wird insbesondere dafür Sorge tragen, dass Kinder und Jugendliche nur unter Beachtung der Regelungen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO), der Vereinten Nationen (UN) und des nationalen Rechts beschäftigt werden. Er wird diese Verpflichtung seinen Lieferanten auferlegen. Bei Widersprüchen des Verhaltenskodexes mit dem BSCI hat der Auftragnehmer stets die Regelungen des BSCI vorrangig zu beachten.
6. Der Auftragnehmer verpflichtet sich ferner, rechtzeitig alle erforderlichen Maßnahmen einzuleiten, damit die an uns gelieferten Teile und/oder Geräte den Anforderungen der EU-Richtlinien zur Altgeräterücknahme (WEEE) und über Stoffverbote (derzeit gültige Fassung RoHS 2, Richtlinie 2011/65/EU) sowie den entsprechenden nationalen Vorschriften in den Mitgliedsstaaten der EU entsprechen. Besonders gilt dies für die Kennzeichnung der Geräte, die Vermeidung von verbotenen Stoffen und die Bereitstellung von Informationen für Entsorgungsbetriebe. Wenn Änderungen an den zu liefernden Teilen und/oder Geräten erforderlich sind, um den genannten Rechtsnormen gerecht zu werden, ist der Auftragnehmer verpflichtet, vor Durchführung dieser Änderungen unsere schriftliche Zustimmung einzuholen. Der Auftragnehmer wird auch die Kärcher-Norm KÄN 050.032 Inhaltsstoffe beachten, die wir im Internet zum Download bereithalten (<http://supplierinfo.woma.de>)
7. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, sämtliche gesetzlichen Anforderungen, die sich aus den EU-Vorschriften zum Chemikalienschutz (REACH) ergeben (insbesondere Registrierungs- Notifizierungs- bzw. Zulassungspflichten), zu erfüllen. Der Auftragnehmer wird uns die nach Art. 33 der Verordnung 1907/2006 EG (REACH-Verordnung) für eine sichere Verwendung ausreichenden Informationen für Produkte gemäß Art. 57 REACH-Verordnung zur Verfügung stellen. Sollten sich infolge von REACH Änderungen bei der Verfügbarkeit oder der bestimmungsgemäßen Verwendung von Materialien, Bauteilen, Baugruppen, Enderzeugnissen oder Verpackungsmittel ergeben oder sind Maßnahmen durch uns erforderlich, wird uns der Auftragnehmer hierüber unverzüglich informieren. Die in dieser Ziffer genannten Verpflichtungen wird der Auftragnehmer auch an seine Vorlieferanten weitergeben. Soweit der Auftragnehmer für einen Schaden verantwortlich ist, der aus der Verletzung einer der in dieser Ziffer genannten Verpflichtungen herrührt, ist er verpflichtet, uns insoweit von Schadenersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen und uns im Übrigen den uns entstandenen Schaden zu ersetzen. Die Materialien, Bauteilen, Baugruppen, Enderzeugnisse oder Verpackungsmittel sollen keine Stoffe mit besonders besorgniserregenden Eigenschaften enthalten, die in der jeweils aktuellen REACH-Kandidatenliste aufgeführt sind. Falls Stoffe mit besonders besorgniserregenden Eigenschaften in einer Konzentration von mehr als 0,1 % enthalten sein, wird der Auftragnehmer uns unverzüglich informieren.

## **V. Versand**

1. Der Versand der Ware erfolgt DAP (INCOTERMS 2010) zum in der Bestellung angegebenen Ort. Eventuelle Rücksendungen der Ware erfolgen auf Kosten und Gefahr des Auftragnehmers.
2. Wir sind berechtigt, die Annahme von Sendungen zu verweigern, wenn uns am Tag des Eingangs keine ordnungsgemäßen Versandpapiere vorliegen, insbesondere unsere Bestellbezeichnungen und -nummern nicht oder unvollständig aufgeführt sind, ohne dass wir dadurch in An- oder Abnahmeverzug geraten. Die aus der Annahmeverweigerung resultierenden Kosten trägt der Auftragnehmer. Zu den Versandpapieren zählt ein ausführlicher Lieferschein mit exakter Bezeichnung der Abteilung, die den Auftrag erteilt hat, sowie mit Datum der Bestellung. Bei Express- und Eilgutsendungen sowie bei Postpaketen ist der Ware ein Lieferschein in verschlossenem Umschlag beizufügen.

3. Die Verpackung der Ware erfolgt auf Kosten des Auftragnehmers. Haben wir ausnahmsweise die Übernahme der Verpackungskosten zugesagt, so tragen wir diese nur in Höhe des Selbstkostenpreises des Materials.

## **VI. Rechnungserteilung, Zahlung**

1. Über jede Lieferung ist eine Rechnung getrennt von der Warensendung an unsere Abteilung Rechnungsprüfung einzureichen. Die Rechnung muss im Wortlaut mit unseren Bestellbezeichnungen übereinstimmen und unsere Bestellnummer enthalten. Die exakte Bezeichnung der Abteilung, die den Auftrag erteilt hat, und das Datum der Bestellung sind anzuführen.
2. Zahlungen leisten wir nach unserer Wahl nach 14 Tagen unter Abzug von 3 % Skonto oder nach 45 Tagen ohne Abzug.
3. Die in Ziffer VI.2. genannten Zahlungsfristen beginnen mit Eingang ordnungsgemäßer Versandpapiere (V.2.) oder einer ordnungsgemäßen prüfbaren Rechnung (VI.1.) oder mit der Ablieferung ordnungsgemäßer Ware, je nachdem, welches Datum das spätere ist. Zahlungen gelten als geleistet mit Scheckabsendung oder Abbuchung von einem unserer Bankkonten.
4. Nicht ordnungsgemäße Versandpapiere oder Rechnungen sowie mangelhafte Lieferungen hindern den Lauf der Zahlungsfrist und können von uns jederzeit zurückgesandt werden. In diesen Fällen beginnt die Zahlungsfrist erst zu laufen nach Abschluss der Rechnungsprüfung durch uns oder mit Eingang ordnungsgemäßer Versandpapiere oder Rechnungen bzw. mit ordnungsgemäßer Vertragserfüllung. Der Auftragnehmer hat diesen Beginn der Zahlungsfrist in seiner Mahnevidenz zu beachten.
5. Zahlung leisten wir in unserem, der Fälligkeit folgenden Zahlungsurlaub, der von uns mindestens einmal wöchentlich nach unserer Wahl durch Barzahlung, Scheckzahlung, Überweisung oder Aufrechnung durchgeführt wird.
6. Wird der Vertrag – aus welchen Gründen auch immer – hinfällig, aufgelöst oder rückabgewickelt, so sind von uns geleistete Zahlungen unbeschadet weiterer Ansprüche mit 3 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu verzinsen. Ausländische Auftragnehmer haben – unabhängig von zwischenzeitlich eingetretenen Änderungen des Wechselkurses – den von uns geleisteten Euro-Zahlungsbetrag zuzüglich der genannten Zinsen in Euro zurückzubezahlen.

## **VII. Zurückbehaltung, Aufrechnung, Abtretung**

1. Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts gegen unsere Forderungen und die Aufrechnung mit Gegenforderungen ist nur zulässig, wenn die dem Zurückbehaltungsrecht zugrunde liegenden Gegenansprüche bzw. die aufgerechneten Gegenforderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
2. Der Auftragnehmer darf seine Rechte aus diesem Vertrag nur mit unserer schriftlichen Zustimmung übertragen; dies gilt nicht für Geldforderungen im Sinne des § 354 a HGB.

## **VIII. Gewährleistung, Haftung**

1. Der Liefergegenstand muss die vereinbarten Leistungen erbringen und in Ausführung und Material dem neuesten Stand der Technik, den anwendbaren Unfallverhütungsvorschriften sowie unseren Bestellunterlagen und der vereinbarten Beschaffenheit entsprechen. Ferner muss der Liefergegenstand sich für die in der Bestellung oder Auftragsbestätigung vorausge-

setzte, sonst für die gewöhnliche Verwendung eignen und eine Beschaffenheit aufweisen, die bei Sachen der gleichen Art üblich ist und die wir nach der Art des Liefergegenstandes erwarten können.

2. Der Auftragnehmer haftet dafür, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter (insbesondere Patente, Gebrauchsmuster, Geschmacksmuster, Urheberrechte oder andere Rechte) verletzt werden; dies gilt nicht, wenn der Auftragnehmer die Verletzung der Rechte eines Dritten nicht zu vertreten hat. Diese Haftung gilt für alle Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sowie die Schweiz und die USA. Wir sind unsererseits nicht verpflichtet, Untersuchungen anzustellen, ob Schutzrechte Dritter bestehen. Werden wir von dritter Seite wegen der Verletzung solcher Rechte belangt, die der Auftragnehmer zu vertreten hat, ist der Auftragnehmer verpflichtet, auf erstes Anfordern uns von allen Ansprüchen Dritter freizustellen; hierzu gehört auch die Abwehr drohender Ansprüche und Maßnahmen Dritter. Die Haftung des Auftragnehmers umfasst auch sämtliche Schäden, insbesondere Folgeschäden infolge von Lieferengpässen und Produktionsstörungen und die angemessenen Kosten einer notwendigen Rechtsverteidigung.
3. Ist der Liefergegenstand mangelhaft, können wir nach unserer Wahl Beseitigung des Mangels oder Lieferung einer mangelfreien Sache verlangen. Unter Beachtung der gesetzlichen Voraussetzungen sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, den Kaufpreis zu mindern und Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen zu verlangen.
4. Wir sind berechtigt, ohne vorherige Mitteilung an den Auftragnehmer, Mängel auf Kosten des Auftragnehmers selbst zu beseitigen oder beseitigen zu lassen, wenn dies erforderlich ist, um akute Gefahren abzuwenden oder erhebliche Schäden durch Unterbrechungen unseres Betriebsablaufes zu vermeiden. Dies gilt nur, wenn es aufgrund dieser Umstände nicht mehr möglich ist, den Auftragnehmer zu unterrichten und ihm eine Frist zur eigenen Abhilfe zu setzen.
5. Soweit der Auftragnehmer, insbesondere unter Berücksichtigung einer abgeschlossenen Qualitätssicherungsvereinbarung, für einen Schaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen und im übrigen uns insoweit den gesamten Schaden zu ersetzen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist oder der Auftragnehmer im Außenverhältnis selbst haftet. §§ 5 ProdHG und 426 BGB gelten entsprechend. In diesem Rahmen ist der Auftragnehmer auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang einer von uns durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen werden wir den Auftragnehmer - soweit möglich und zumutbar - unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens Euro 250.000 pro Personenschaden/ Sachschaden zu unterhalten. Stehen uns weitergehende Schadensersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt. Der Freistellungsanspruch verjährt erst in dem Zeitpunkt, in dem die gegen uns geltend gemachten Ansprüche verjähren.
6. Die Annahme und/oder Bezahlung der gelieferten Ware durch uns stellt auch dann keinen Verzicht auf Gewährleistungsrechte dar, wenn uns der Mangel im Zeitpunkt der Annahme der Ware und/oder der Bezahlung bekannt ist.
7. Wir werden die gelieferte Ware innerhalb angemessener Frist auf Qualitäts- oder Quantitätsabweichungen prüfen. Die Mängelrüge ist rechtzeitig, sofern sie innerhalb einer Frist von 14 Tagen ab Wareneingang beim Auftragnehmer eingeht. Sofern zwischen uns und dem Auftragnehmer eine Qualitätssicherungsvereinbarung besteht, gelten die dortigen Bestimmungen zur Mängeluntersuchungs- und Mängelrügepflicht.

8. Die Verjährungsfrist für Gewährleistungsansprüche und die Frist für den Rücktritt und das Minderungsrecht beträgt 36 Monate und beginnt mit der Ablieferung. Längere gesetzliche Fristen bleiben unberührt. Bei Ersatzlieferung und Mängelbeseitigung beginnt die Gewährleistungsfrist für ersetzte und nachgebesserte Teile erneut, es sei denn, wir mussten nach dem Verhalten des Auftragnehmers davon ausgehen, dass dieser sich nicht zu der Maßnahme verpflichtet sah, sondern die Ersatzlieferung oder Mängelbeseitigung nur aus Kulanzgründen oder ähnlichen Gründen vornahm.

## **IX. Durchführung von Arbeiten in unseren Werken**

Personen, die in Erfüllung des Vertrages Arbeiten innerhalb eines unserer Werke ausführen, haben die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen sowie die jeweilige WOMA Betriebsordnung zu beachten; bei Zuwiderhandlungen übernehmen wir keine Haftung für Unfälle, die in unserem Herrschaftsbereich entstanden sind, es sei denn, wir haben den Unfall vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet. Die für das Betreten und Verlassen unserer Werke bestehenden Vorschriften sind einzuhalten.

## **X. Zeichnungen, Modelle, Werkzeuge**

1. Zeichnungen, Modelle, Werkzeuge, Muster, Arbeitsunterlagen und dergleichen, die wir dem Auftragnehmer zur Verfügung stellen oder bezahlen, bleiben bzw. werden unser Eigentum. Eine etwa erforderliche Besitzübertragung wird dadurch ersetzt, dass der Auftragnehmer die Sachen für uns unentgeltlich mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verwahrt.
2. Der Auftragnehmer darf die in Ziff. 1 genannten Gegenstände ohne unsere ausdrückliche schriftliche Genehmigung Dritten weder zur Einsicht überlassen noch anderweitig zugänglich machen noch vervielfältigen. Dies gilt auch für Unterlagen, die wir für Druckaufträge zur Verfügung stellen. Die nach den Unterlagen hergestellten Gegenstände dürfen ohne unsere ausdrückliche schriftliche Genehmigung nicht an Dritte geliefert werden.
3. Nach Beendigung des Auftrags sind die Gegenstände ohne besondere Aufforderung kostenlos an uns zurückzusenden.

## **XI. Beistellware, Eigentumsvorbehalt**

1. Material, das wir zur Durchführung unserer Aufträge bereitstellen, bleibt unser Eigentum. Es ist sofort nach der Annahme durch den Auftragnehmer ausdrücklich als unser Eigentum zu kennzeichnen und gesondert von gleichem oder ähnlichem Material zu lagern. Es darf nur im Rahmen der vorgesehenen Fertigung verwendet werden; darüber hinaus darf über das Material in keiner anderen Weise verfügt werden.
2. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, bei Eingang der Beistellware diese auf Qualitäts- oder Quantitätsabweichungen zu überprüfen und mangelhafte Beistellware nicht zu verarbeiten. Sofern zwischen uns und dem Auftragnehmer eine Qualitätssicherungsvereinbarung besteht, ist diese zu beachten. Qualitäts- oder Quantitätsabweichungen sind uns unverzüglich mitzuteilen. Der Auftragnehmer haftet für einen Schaden, der uns wegen der Verletzung dieser Verpflichtungen entsteht. Das Recht des Auftragnehmers nachzuweisen, dass Qualitäts- oder Quantitätsabweichungen der Beistellware für ihn nicht erkennbar waren, oder dass uns kein Schaden entstanden ist, bleibt unberührt.
3. Das Eigentum an einer durch die Verarbeitung unseres Materials entstandenen neuen Sache überträgt der Auftragnehmer auf uns. Bei Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung unse-

res Materials mit anderen Sachen überträgt uns der Auftragnehmer Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unseres Materials zum Wert des anderen Materials. Die Besitzübergabe wird dadurch ersetzt, dass der Auftragnehmer für uns die Sache unentgeltlich mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verwahrt.

4. Von einer bevorstehenden oder vollzogenen Pfändung sowie von jeder anderen Beeinträchtigung unserer Rechte hat der Auftragnehmer uns unverzüglich zu benachrichtigen.
5. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, das von uns beigestellte Material auf seine Kosten gegen alle üblichen Risiken zu versichern.

## **XII. Erfüllungsort, Gerichtsstand, Rechtswahl**

1. Erfüllungsort ist der Ort, an dem nach unseren Angaben die Ware abzuliefern oder die Leistung zu erbringen ist. Zahlungsort ist Duisburg.
2. Ist der Auftragnehmer Kaufmann, ist Duisburg als Gerichtsstand vereinbart. Wir sind jedoch berechtigt, den Auftragnehmer auch an seinem Sitz zu verklagen.
3. Hat der Auftragnehmer seine Niederlassung nicht in Deutschland, gilt das UN-Kaufrecht (CISG); es gilt auch dann, wenn die Niederlassung des Auftragnehmers sich in keinem Vertragsstaat des UN-Kaufrechts befindet. Ergänzend hierzu gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des deutschen Internationalen Privatrechts.

## **XIII. UN-Kaufrecht**

Immer dann, wenn UN-Kaufrecht zur Anwendung kommt, gilt ergänzend zu den obigen Bestimmungen Folgendes:

1. Statt Ziffer IV.2. Satz 2 gilt folgende Regelung:

Art. 79 UN-Kaufrecht bleibt unberührt.

2. Statt Ziffer VIII.3. gilt folgende Regelung:

Ist der Liefergegenstand vertragswidrig, so können wir nach unserer Wahl Ersatzlieferung oder Nachbesserung verlangen. Wir haben stattdessen auch das Recht, den Kaufpreis nach Art. 50 UN-Kaufrecht herabzusetzen. Weiterhin haben wir auch das Recht, die Aufhebung des Vertrages zu verlangen; ist die Vertragsverletzung wesentlich, ist die Setzung einer Nachfrist nach Art. 47 Abs. 1 UN-Kaufrecht entbehrlich. Wenn die von uns verlangte Nachbesserung fehlgeschlagen ist, steht uns gleichwohl ein Recht auf Vertragsaufhebung, verhältnismäßige Herabsetzung des Kaufpreises oder Ersatzlieferung zu. Zusätzlich zu vorgenannten Rechtsbehelfen können wir auch Schadensersatz verlangen. Das Recht, Schadensersatz zu verlangen, verlieren wir nicht dadurch, dass wir andere Rechtsbehelfe ausüben.

3. Statt Ziffer VIII.7. gilt folgende Regelung:

Wir werden die gelieferte Ware innerhalb angemessener Frist auf Qualitäts- oder Quantitätsabweichungen prüfen. Die Anzeige der Vertragswidrigkeit ist rechtzeitig, sofern sie innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Feststellung, spätestens jedoch 2 Jahre nach Übergabe der Ware an uns, beim Auftragnehmer eingeht. Sofern zwischen uns und dem Auftragnehmer eine Qualitätssicherungsvereinbarung besteht, gelten die dortigen Bestimmungen zur Untersuchungs- und Rügepflicht.